

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt  
über den Verwaltungsausschuss  
und den Ausschuss für Finanzmanagement

**Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über eine unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb AEH**

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in Verbindung mit § 85 Absatz 4 NKomVG wird der Kassenprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.04.2016 zur Kenntnisnahme vorgelegt:

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seiner Schlussbetrachtung zu der Feststellung, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Unter Punkt 3. (Aufgaben und Organisation der Sonderkasse) empfiehlt das RPA, die erstellten Tagesabschlüsse zusätzlich der Betriebsleitung bzw. der stellvertretenden Betriebsleitung zur Kenntnis vorzulegen. Weiterhin sollte eine Ausfertigung des letzten erstellten Tagesabschlusses im Monat, vollständig unterschrieben bei der AEH verbleiben.

Der Hinweis wurde aufgegriffen und wird inzwischen umgesetzt.

Unter Punkt 4. (Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte) wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes nochmal auf die Thematik der vertraglichen Verbindung der AEH zur Purena GmbH eingegangen.

Die Unterzeichnung des Abänderungsvertrages steht lt. Aussage des Betriebsleiters kurz bevor. Das Rechnungsprüfungsamt wird nach Vollzug in Kenntnis gesetzt. Die im Prüfbericht bemängelte Nichtanzeige der Übertragung an die Kommunalaufsichtsbehörde wurde nachgeholt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes



**Referat (R) Rechnungsprüfung  
Landkreis Helmstedt**

**Bericht über die am 16.12.2015  
durchgeführte unvermutete Kassen-  
prüfung der Sonderkasse des Eigen-  
betriebes Abwasserentsorgung  
Helmstedt (AEH)**

Rechtsgrundlagen:	§ 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Bartsch
Prüfungszeitraum:	16.12.2015 bis 01.04.2016 (mit längeren Unterbrechungen)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Kassenbestandsaufnahme</b> .....	<b>4</b>
2.1 Kassenbestand .....	4
<b>3. Aufgaben und Organisation der Sonderkasse</b> .....	<b>5</b>
3.1 Kassenaufsicht.....	6
3.2 Liquiditätskredite .....	7
3.3 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....	7
3.4 Mahn- und Vollstreckungsverfahren .....	7
3.5 Verwahrgelass .....	7
<b>4. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Schlussbetrachtung</b> .....	<b>9</b>

---

## **Abkürzungsverzeichnis**

AEH	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt
Bz.	Berichtsziffer
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
Newsystem® Kommunal	Finanzverfahren der Firma Infoma
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR / Doppik	Neues kommunales Rechnungswesen / Doppelte Buchführung in Konten
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

---

## 1. Einleitung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 Abs. 1 i. V. m. § 153 Abs. 2 NKomVG. Die Stadt Helmstedt hat die Aufgabe der Rechnungsprüfung auf der Grundlage des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf das RPA des Landkreises Helmstedt übertragen.

Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 153 bis 158 NKomVG. Die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1-4 NKomVG erfolgt seit dem 01.05.2011. Die Aufgabe gem. § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG – Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung – wurde ab dem 01.03.2012 übernommen. Die Vertragslaufzeit war zunächst befristet auf den 31.12.2014 und hat sich, da eine Kündigung seitens der Stadt Helmstedt nicht ausgesprochen wurde, um weitere drei Jahre, bis mindestens 31.12.2017 verlängert.

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) ist eine nicht wirtschaftliche Einrichtung der Stadt Helmstedt gem. § 136 Abs. 4 NKomVG. Die Wirtschaftsführung erfolgt entsprechend § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG selbständig. Es gelten die Vorschriften der seit dem 01.01.2011 geltenden Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO).

Bei der geprüften Kasse handelt es sich nach § 130 i.V.m. § 132 NKomVG i.V.m. § 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes um eine mit der Kommunalkasse verbundene Sonderkasse. Für die Sonderkasse AEH gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO). Die Wahrnehmung von Aufgaben für eine Sonderkasse stellt die Erledigung fremder Kassengeschäfte durch die Kommunalkasse dar.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte, mit längeren Unterbrechungen, vom 16.12.2015 bis 01.04.2016 die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH). Bei der Prüfung sind die Vorschriften des Gemeindehaushalts- und Kassenrechts sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Die letzte unvermutete Prüfung fand am 09.01.2014 statt. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.<sup>1</sup>

## 2. Kassenbestandsaufnahme

### 2.1 Kassenbestand

Die Kassenbestände der Sonderkasse AEH werden auf dem für die Stadtkasse eingerichteten Nebenkonto bei der Landessparkasse Braunschweig von der Stadtkasse mit verwaltet. Zwischen dem Bankkonto der Stadt Helmstedt (Hauptkonto) und der Sonderkasse AEH (Nebenkonto) findet eine tatsächliche Umbuchung der Geldbeträge jeweils zu Gunsten bzw. zu Lasten des Hauptkontos statt. Das Nebenkonto weist aufgrund des Depooling im Saldo immer „Null“ aus.

Die durch diese Finanzmittelbereitstellung entstehenden Umsätze werden fortgeschrieben, so dass jederzeit der tatsächlich dem AEH zuzurechnende Finanzmittelbestand ermittelt und nachvollzogen werden kann.

Ausweislich des Tagesabschlusses Nr. 1736 der Stadt Helmstedt vom 16.12.2015 verfügte der AEH über einen kurzfristigen Finanzmittelbestand von insgesamt 1.764.911,86 EUR. Dieser Bestand stimmte mit dem Saldo der Depoolingauswertung

---

<sup>1</sup> Bericht über die unvermutete Kassenprüfung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 07.02.2015

---

im Zeitraum vom 01.12.2015 bis 15.12.2015 überein. Der Tagesabschluss Nr. 486 vom 15.12.2015 weist auf Grund des Kontenclearings eine Nullstellung aus.

Auf die getroffenen Regelungen in der „Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) vom 09.06.2015 wird verwiesen.

**Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Zum Prüfungszeitpunkt wies die Finanzrechnung einen Bestand an Zahlungsmitteln i.H.v. -134.436,42 EUR aus. Dieser Bestand wird im Tagesabschluss des AEH als Schwebeposten ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Prüfung erfolgte noch keine Nullstellung beim AEH. Der Saldo der Depoolingauswertung wies zum Stichtag 16.12.2015 einen kurzfristigen Finanzmittelbestand i.H.v. 1.764.911,86 EUR aus.*

*Die Depoolingauswertung für den Zeitraum 30.12.2014 bis 02.01.2015 weist nachweislich einen Saldenstand zum 31.12.2014 i.H.v. 1.699.441,67 EUR aus.*

*Die Depoolingauswertung für den Zeitraum 30.12.2015 bis 04.01.2016 weist nachweislich einen Saldenstand zum 31.12.2015 i.H.v. 1.015.294,56 EUR aus.*

### **3. Aufgaben und Organisation der Sonderkasse**

Gem. § 140 Abs. 1 NKomVG hat die Kommune für ihre Eigenbetriebe Betriebssatzungen zu erlassen. Für den Eigenbetrieb AEH wurde eine entsprechende Betriebssatzung mit Wirkung vom 31.12.2011 erlassen. Nach § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung ist die Sonderkasse mit der Kommunalkasse verbunden. Es gelten die Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO, soweit nichts ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Stadtkasse ist organisatorisch dem Fachbereich 15 - Finanzverwaltung zugeordnet. Für die Kassenführung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung ist Herr Kninider zuständig. Die Kasse ist durch die folgenden Mitarbeiter besetzt: Kassenleiter Herr Kninider, Stellvertreterin Frau Woldau, Frau Bürger, Frau Mondalski und Frau Moorkamp.

Die Stadt Helmstedt hat eine Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO mit Wirkung vom 01.09.2013 erlassen<sup>2</sup>. Die Anlage 5 der Dienstanweisung sowie die Änderungsfassungen vom 29.11.2013, 22.04.2014 und 08.08.2014 sollen entsprechend Verfügung vom 15.02.2016 noch geändert werden.

In der Dienstanweisung der Stadt Helmstedt sind Sicherheitsstandards und die Zuständigkeiten nach § 41 GemHKVO geregelt.

In Abschnitt G Punkt 28 der Dienstanweisung wurden Regelungen für Sonderkassen getroffen. Hiernach gilt die gesondert erlassene „Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“.

Die Dienstanweisung für den AEH enthält in Punkt 2 Regelungen zur Verwaltung der Kassenbestände (vgl. Bz. 2.1 „Kassenbestand“). Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

Nachweislich vorgelegter Unterlagen weist der Tagesabschluss der Stadt Helmstedt den rechnerischen Kassenbestand des AEH aus. Auf die unvermutete Prüfung 2015 der Stadtkasse wird verwiesen.

In der Dienstanweisung für die Sonderkasse vom 09.06.2015 sind Regelungen zur Erstellung des Tagesabschlusses enthalten. Gemäß Punkt 4 ist „an den Tagen, an denen für die Sonderkasse des Eigenbetriebes AEH Einnahmen angenommen und /

---

<sup>2</sup> Vgl. Bericht über die in 2015 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse Helmstedt

---

oder Auszahlungen geleistet wurden, von der AEH ein Tagesabschluss zu erstellen. Der letzte Tagesabschluss im Monat ist der Stadtkasse und der Kassenaufsicht zur Kenntnis vorzulegen.“ Die stichprobenartige Prüfung der Tagesabschlüsse hat ergeben, dass nachweislich vorgelegter Unterlagen seitens der Stadtkasse, der letzte Tagesabschluss im Monat der Stadtkasse und der Kassenaufsicht zur Kenntnis vorgelegt wird. Die Tagesabschlüsse des Eigenbetriebes AEH werden lediglich von dem Ersteller unterzeichnet. Ein Nachweis über die Kenntnisnahme durch die Kassenleitung und die Kassenaufsicht konnte durch den AEH nicht erbracht werden.

Das eingesetzte Kassenverfahren newsystem@kommunal der Firma Infoma in der Version DE Dynamics NAV 7.1 (NSYS710-14.1) wurde nachweislich vorgelegter Unterlagen durch den Hauptverwaltungsbeamten freigegeben.

#### **Es ergaben sich folgende Hinweise:**

*Das RPA empfiehlt, die erstellten Tagesabschlüsse zusätzlich der Betriebsleitung bzw. stellvertretenden Betriebsleitung zur Kenntnis vorzulegen. Eine Ausfertigung des letzten erstellten Tagesabschlusses im Monat, vollständig unterschrieben, sollte auch bei dem AEH verbleiben.*

#### **3.1 Kassenaufsicht**

Gem. § 126 Abs. 5 überwacht die / der Hauptverwaltungsbeamtin/e die Kommunalkasse. Die Kassenaufsicht kann einer / einem Beschäftigten der Kommune übertragen werden, jedoch nicht Beschäftigten in der Kommunalkasse.

Gem. § 8 Abs. 2 EigBetrVO i.V.m. Abschnitt A Punkt 3.2 der Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO wurde die Aufsicht über die Sonderkasse gemäß § 126 Abs. 5 Satz 2 NKomVG schriftlich übertragen. Die Kassenaufsicht obliegt Frau Christine Stute.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer ständigen als auch stichprobenhaften Kontrolle des Geschäftsganges der Kommunalkasse. Nach § 40 Abs. 7 Satz 1 GemHKVO wird die Zahlungsabwicklung (§ 126 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i.V.m. § 40 Abs. 2 GemHKVO) mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft. Zuständig ist nach § 155 Abs.1 Nr. 4 Alt. 2 NKomVG das RPA. Die zur Rechnungsprüfung zählende Pflicht zur dauernden Überwachung der Kassen lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht (§ 126 Abs. 5 NKomVG) unberührt (§ 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 NKomVG). § 132 Satz 3 NKomVG regelt, dass die Vorschriften über die Kassenaufsicht auch für Sonderkassen gelten. Die Dienstanweisung für die Sonderkasse enthält in Punkt 5 Regelungen zur Kassenaufsicht und Prüfung der Sonderkasse. Die Kassenaufsicht hat einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Sonderkasse durchzuführen.

Der Kassenaufsichtsbeamte ist auch dafür verantwortlich, wer welche Rechte im Verfahren zugeteilt bekommt und ausübt. Dies ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Es erfolgte eine jährliche Überwachung der Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt.

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Die Kassenaufsicht wurde nach Ansicht des RPA ausreichend wahrgenommen. Die Prüfung der Sonderkasse durch die Kassenaufsicht fand statt. Diese wurde entsprechend dokumentiert. Ob und inwieweit die im Prüfbericht der Kassenaufsichtsbeamtin vom 04.01.2016 angesprochenen Punkte umgesetzt bzw. Fehler abgestellt oder bereinigt werden konnten, ist bei einer nächsten Prüfung durch die Kassenaufsicht zu überprüfen.*

### 3.2 Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung 2014 / 2015 ist, wie auch bereits im Vorjahr, für den Eigenbetrieb AEH kein Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden können, festgesetzt.

Entsprechend Abschnitt G Punkt 28 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Sonderkasse „wird ein gemeinsames Liquiditätsmanagement für die Stadt Helmstedt und den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Helmstedt“ geführt. Die positiven Kassenbestände der Sonderkasse werden als Liquiditätskredite durch die Stadt Helmstedt beansprucht.“

#### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Zum Prüfungszeitpunkt hat die Stadt Helmstedt positive Kassenbestände des AEH i.H.v. 1.764.911,86 EUR als Liquiditätskredite in Anspruch genommen.*

#### **Er ergaben sich folgende Hinweise:**

*Die Stadt Helmstedt hat die beim AEH aufgenommenen Liquiditätskredite als Verbindlichkeiten auszuweisen.*

### 3.3 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 40 Abs. 2 GemHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

Die Dienstanweisung für die Sonderkasse enthält in Punkt 3.4 Regelungen für den Zahlungsverkehr des Eigenbetriebes AEH. Danach ist dieser von der Stadtkasse fristgerecht auszuführen. Der Stadtkasse ist von dem AEH ein Datenträgerbegleitzettel, unterzeichnet von einem Feststellungs- und einem Anordnungsbefugten, im vorab per Mail zuzuleiten. Die Originale sollen nachgereicht werden. Die zahlungsbegründenden Unterlagen, einschließlich der Anordnungen, sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei dem Eigenbetrieb aufbewahrt werden. Die Ablage der elektronischen Datenbegleitzettel erfolgt in der Stadtkasse. Die Befugnis zu Erteilung von Kassenanordnungen steht nur den hierzu ermächtigten Personen zu. Die zu hinterlegende Unterschriftenprobe der Mitarbeiter mit Anordnungsbefugnis lag vor.

Eine tiefergehende Prüfung der Ein- und Auszahlungen behält sich das RPA für die nächste unvermutete Prüfung vor.

### 3.4 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Entsprechend der Debitor-Offene-Posten-Liste zum Stichtag 16.12.2015 bestehen bei dem Eigenbetrieb AEH offene und fällige Forderungen in Höhe von **57.458,57 EUR**.

Dem Vernehmen nach werden die Mahnläufe für den AEH durch die Purena GmbH im Auftrag der Stadt Helmstedt im Zusammenhang mit der Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte, durchgeführt (vgl. Bz. 4). Offene und fällige Forderungen gegenüber den Grundstückseigentümern werden von dem AEH selbst angemahnt. Sollte kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, wird der Stadt Helmstedt als Vollstreckungsbehörde ein Vollstreckungsauftrag zur Einforderung der offenen Forderung erteilt.

### 3.5 Verwahrgelass

Für die Sonderkasse Eigenbetrieb AEH ist kein eigenes Verwahrgelass eingerichtet. Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben der Sonderkasse wahr. Insoweit findet die Dienstanweisung für die Stadtkasse Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

---

Nachweislich vorgelegter Unterlagen werden im Verwahrgelass der Stadt Helmstedt zwei Bürgerschaftsurkunden (Erschließung Baugebiet Ziegelberg und Kanalsanierung Roter Torweg) für den AEH verwahrt.

#### **4. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte**

Nach § 127 NKomVG können Kassengeschäfte ganz oder zum Teil Dritten übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Stadt Helmstedt hatte durch Vertrag vom 26. bzw. 29.03.2001 ab Januar 2001 der Avacon AG die Durchführung der Abrechnung von Schmutzwassergebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und die Versendung der Gebührenbescheide sowie für die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren) übertragen. Die Purena GmbH hat diese Aufgabe von der E.ON Avacon Vertrieb GmbH übernommen. Mit Übernahme der Abrechnung durch die Purena GmbH sollte der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Purena GmbH und der Celle-Uelzen Netz GmbH (einer 100%igen Tochter des Konzernunternehmens Stromversorgung Osthannover – SVO) erfolgen, in welchem u. a. der Einzug der Abwassergebühren für die Stadt Helmstedt geregelt werden sollte.

Das RPA weist auf den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Helmstedt vom 26.01.2015 hin.

##### **Es ergaben sich folgende Feststellungen:**

*Die Purena GmbH hatte mit Schreiben vom 14.06.2013 bezüglich der zwischen der Stadt Helmstedt und der E.ON Avacon Vertrieb GmbH bestehenden Verträge zur Schmutzwassergebührenerhebung mitgeteilt, dass sie als Rechtsnachfolgerin in diese Verträge eintritt. Gleichzeitig wurde von der Purena GmbH angekündigt, dass sie wegen der erforderlichen Vertragsergänzungen in den nächsten Monaten der Stadt Helmstedt zukommen lassen wolle. Dem Vernehmen nach ist es hierzu bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gekommen. Nachweislich vorgelegter Unterlagen wurde die Purena GmbH am 25.03.2015 erneut durch den AEH darauf hingewiesen.*

*Die am 17.12.2015 durchgeführte Prüfung bei der Purena GmbH hat ergeben, dass dem Vernehmen nach die erforderlichen Vertragsergänzungen erfolgt sind. Dem RPA wurden keine Unterlagen vorgelegt. Weiterhin wurde dem RPA mitgeteilt, dass sich die Purena GmbH nicht verpflichtet sieht, dem RPA den abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag zwischen der Purena GmbH und der Celle-Uelzen Netz GmbH nachzuweisen. Das RPA wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche Anfragen zukünftig schriftlich an die Purena GmbH zu stellen seien.*

## **5. Schlussbetrachtung**

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 155 (1) Nr. 4 NKomVG beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Helmstedt, den 04.04.2016

Referat (R) Rechnungsprüfung

14 12 13/2 (2015)

*gez. Bartsch*

Bartsch

(Prüferin)

---